

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 21. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu kompetenter Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben, zu professionellem Management von Kommunikationsprozessen im beruflichen Kontext und zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Diese Aufgaben stellen hohe Anforderungen sowohl an die fachliche Kompetenz als auch an die Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden so vermittelt, dass die Studierenden sowohl zu wissenschaftlicher Arbeit als auch zu eigenverantwortlichem Handeln in sozialen und anderen beruflichen Arbeitsfeldern befähigt werden. Dies erfordert insbesondere den Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken, Kommunikationskompetenz, Konfliktfähigkeit und Problemlösungsstrategien sowie eine entsprechende Persönlichkeitsbildung der Studierenden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen sozial-, gesundheits-, wirtschafts-, rechts-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Soweit im Abschluss zu Nr. 1 Module im Umfang von min. 30 Credits aus dem Profildbereich Grundlagenmodule wissenschaftlichen Arbeitens ausgewiesen sind, ist die besondere Qualifikation auch dann erfüllt, wenn eine Durchschnittsnote in diesen Modulen von mindestens „gut“ oder besser erreicht ist. Über die Zuordnung von Modulen zum genannten Profildbereich entscheidet die Prüfungskommission.
 3. eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über das gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 dieser Satzung vorausgesetzte Hochschulstudium,
 3. einen Nachweis über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 4 Nr. 2 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium in der APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

Ein Eignungsverfahren wird nicht durchgeführt.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium wird als entgeltfinanziertes Teilzeitstudium in Blockform angeboten. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern. Im vierten Studiensemester erfolgt die Ausarbeitung der Masterarbeit.
- (3) Das Studium besteht aus vier Basis- und mindestens vier Erweiterungsmodulen:
 1. Basismodule „Führen und Leiten“, „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“, „Sozialforschung und Evaluation“ und „Grundlagen der Kommunikation“,
 2. Erweiterungsmodule: „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“, „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“, „Management von Qualität und Innovation“ und „Management von Information und Wissen“.
- (4) Das Studium wird von den Studierenden nach einem individuellen Studienprofil gestaltet, das folgenden Anforderungen genügen muss:
 1. vier Basismodule (inkl. Projektarbeit) im Gesamtumfang von 42 Credits,
 2. vier Erweiterungsmodule im Gesamtumfang von 24 Credits,
 3. eine Masterarbeit im Umfang von 24 Credits.

Insgesamt müssen für den Studienabschluss 90 Credits erbracht werden.

- (5) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn des Vorlesungszeitraums bekanntgegeben.
- (5) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je (Teil)modul und Studiensemester (Ablauf des Regelstudiums),
 2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,

4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen,
 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Leistungsnachweise,
 7. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in englischer Sprache abgehalten werden.
 8. die Bestellung der jeweiligen Prüfer und Prüferinnen sowie der Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen für die Masterarbeit nach § 9 dieser Satzung,
- soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Leitung und Kommunikationsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. Die Mitglieder der Kommission sind hauptamtliche Lehrpersonen an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften oder Betriebswirtschaft, wobei mindestens zwei der Lehrpersonen im Masterstudiengang lehren sollen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind und das Basismodul 2 b „Sozialforschung und Evaluation“ (Modulnummern: 2.6 und 2.7 der Anlage) erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu maximal zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst und präsentiert werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Präsentation und Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Arbeit fest. Die Präsentation und Verteidigung erfolgen hochschulöffentlich und finden in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation und Verteidigung fließen mit 25 % notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Die Prüfungskommission gibt spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Prüfungskommission gibt bis drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die jeweils zugelassenen Hilfsmittel hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen und die erstmalige Teilnahme an Prüfungen, an denen die Kandidatin oder der Kandidat zum Regeltermin aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfungskommission Nachholtermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festlegen.
- (7) Die Masterprüfung gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn die erforderlichen Credits entsprechend § 5 Abs. 4 nicht innerhalb von sechs Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums eingebracht wurden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13

Entgelt

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 12. Juni 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. Juni 2004 (Nr. X/3-H3441.RE-33 913) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 21. Juli 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 21.07.2014 in der OTH Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement

I. Basismodule

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits	Einzubringende Noten	Notengewicht
	Basismodul 1: „Führen und Leiten“ (Group 1: „Leading and Guiding“)							4
1.1	Konzepte des Führens und Leitens (Concepts of Management and Leadership)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3	12	4 Pflichtmodule Einzubringen sind 4 Endnoten.	4 x 1
1.2	Personalführung, Personalentwicklung und Personalsteuerung (Human Resources Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			
1.3	Spezifische Aspekte für Führen und Leiten (Specific Aspects of Management and Leadership)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			
1.4	Arbeitsrecht (Labour Law)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits	Einzubringende Noten		Notengewicht
	Basismodul 2a: „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“ (Group 2a: „Social Science and Social Research“)						3 Wahlpflichtmodule Einzubringen sind 3 Endnoten.		3
						Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:		
2.1	Gesellschaftliche Modernisierung und Sozialpolitik (Social Modernisation and Social Policy)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3	9		X verpflichtend	3 x 1
2.2	Unternehmens- und Führungsethik – Berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen (Business and Leadership Ethics – Vocational Participation of People with Disabilities)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3				
2.3	Diversity Management und Gender Mainstreaming im betrieblichen Kontext (Diversity Management and Gender Mainstreaming in Companies)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3		X verpflichtend	X verpflichtend	
2.4	Devianz im betrieblichen Kontext (Deviance in Companies)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3				
2.5	Volkswirtschaftliches Denken (Makro-Economic Thinking)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3		X verpflichtend		
	Basismodul 2b: „Sozialforschung und Evaluation“ (Group 2b: „Social research and evaluation“)								
2.6	Forschungsdesign, Methodik empirischer Sozialforschung und Evaluation (Research Design, Methodology of Empirical Social Research and Evaluation)	4	S, Ü	LN ¹⁾	4	9	Einzubringen ist 1 Projektarbeit.		1
2.7	Forschungs- und Projektseminar inkl. Projektarbeit (Project Thesis on Social Research)	2	S, Ü		5				

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits	Einzubringende Noten	Notengewicht
	Basismodul 3: „Grundlagen der Kommunikation“ (Group 3: „Communication“)							4
3.1	Kommunikative Prozesse in Organisationen (Communicative Processes in Organisations)	2	SU, S, Ü	LN ¹⁾	3	12	4 Wahlpflichtmodule Einzubringen sind 4 Endnoten.	4 x 1
3.2	Konflikt- und Verhandlungstheorie (Theory of Conflicts and Bargaining)	2	SU, S, Ü	LN ¹⁾	3			
3.3	Moderation (Moderation)	2	SU, S, Ü	LN ¹⁾	3			
3.4	Beratung und Beratungskompetenz (Mentoring and Advisory Skills)	2	SU, S, Ü	LN ¹⁾	3			
3.5	Mediation (Mediation)	2	SU, S, Ü	LN ¹⁾	3			
3.6	Interkulturelle und internationale Handlungskompetenz (Intercultural and International Decision-Making and Responsibility)	2	SU, S, Ü	LN ¹⁾	3			

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

II. Erweiterungsmodule

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits		Einzubringende Noten		Notengewicht	
						Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:
	Erweiterungsmodul 1a: „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“ (Extension Module 1a: „Basics in Business Administration for Leading and Guiding“)										
1.5	Unternehmensumwelt und Unternehmensführung (Company Environment and Company Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3	12	6 ²⁾	4 Wahlpflichtmodule für Nicht-Betriebswirte	2 Wahlpflichtmodule für Betriebswirte	4 x 1	2 x 1
1.6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung (für Nicht-Betriebswirte) (Basics in Business Administration (for Non-Business Economists))	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
1.7	Marketing (Marketing)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
1.8	Planspiel zur Unternehmensführung (Business Game of Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
1.9	Modulbezogenes Fach N.N. (Compulsory Optional Module)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

²⁾ Ausgleich erfolgt über Erweiterungsmodule 3a „Management von Qualität und Innovation“ und 3b „Management von Information und Wissen“.

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits	Einzubringende Noten	Notengewicht
	Erweiterungsmodul 1b: „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“ (Extension module 1b: „Development of a leadership personality“)							2
1.10	Persönlichkeitsentwicklung, Führungsposition und Führungsrolle (Personality Development, Leading Position and Leadership Role)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3	6	2 Wahlpflichtmodule Einzubringen sind 2 Endnoten.	2 x 1
1.11	Selbstmanagement, Soft Skills und wissenschaftliche Praxis (Self-Management, Soft Skills and Scientific Practices)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			
1.12	Kommunikationstraining (Communication Training)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			
1.13	Sensibilisierung und Differenzierung der Wahrnehmung im Führungsprozessgeschehen (Sensitization and Differentiation of Perception at Management Process)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			
1.14	Modulbezogenes Fach N.N. (Compulsory Optional Module)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits		Einzubringende Noten		Notengewicht	
						Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:
	Erweiterungsmodul 3a: „Management von Qualität und Innovation“ (Extension Module 3a: „Management of Quality and Innovation“)										
3.7	Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement (Organisational Development and Quality Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3	3	6 ²⁾	1 Wahlpflichtmodul	2 Wahlpflichtmodule ²⁾	1	2 x 1
3.8	Change Management – Gestaltung von Veränderungen in Organisationen (Change Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3			Einzubringen ist 1 Endnote.	Einzubringen sind 2 Endnoten.		
3.9	Projektmanagement (Project Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
3.10	Modulbezogenes Fach N.N. (Compulsory Optional Module)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

²⁾ Siehe Erweiterungsmodul 1a.

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	Einzubringende Credits		Einzubringende Noten		Notengewicht	
						Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:
	Erweiterungsmodul 3b: „Management von Information und Wissen“ (Extension Module 3b: „Management of Information and Knowledge“)					Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:	Nicht-Betriebswirte:	Betriebswirte:
3.11	Informations- und Wissensmanagement (Information and Knowledge Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3	3	6²⁾	1 Wahlpflichtmodul	2 Wahlpflichtmodule ²⁾	1	2 x1
3.12	Business English and Negotiation (Business English and Negotiation)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
3.13	Public Relations, Krisen- und Beschwerdemanagement (Public Relations, Crisis Management and Complaint Management)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
3.14	EDV-gestützte statistische Auswertung und Ergebnispräsentation (Computer-assisted Statistical Evaluation and Result Presentation)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						
3.15	Modulbezogenes Fach N.N. (Compulsory Optional Module)	2	S, Ü	LN ¹⁾	3						

¹⁾ Das Nähere bestimmt der Studienplan.

²⁾ Siehe Erweiterungsmodul 1a.

III. Masterarbeit (Master Thesis)

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung	Credits		Notengewicht
	Masterseminar (Master Degree Seminar)	2 Sitzungen	S, Ü				
M1	Masterarbeit (Master Thesis)		MA	40 Credits und erfolgreiches Bestehen des Basismoduls 2b „Sozialforschung und Evaluation“	24	Präsentation und Verteidigung fließen zu 25 % in die Modulnote ein	4

Abkürzungen

SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 S Seminar

schrP schriftliche Prüfung
 LN studienbegleitender Leistungsnachweis

SWS Semesterwochenstunden
 MA Masterarbeit